

## Satzung der Gemeinde Sinntal

Über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

### - Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl.I.S.534/1992) sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl.I.S.655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinntal in der Sitzung am 6.11.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Stellplatzpflicht

- (1) Für die Gemeinde Sinntal wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für die Gemeinde Sinntal wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2

Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3

Größe der Stellplätze,  
Garagen und Abstellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger 18 m<sup>2</sup>,
2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 50 m<sup>2</sup>,
3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t. Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 150 m<sup>2</sup>

#### § 4

#### Zahl der Stellplätze

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.  
Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

#### § 5

#### Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Sinnatal werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt: (Anlage 2)

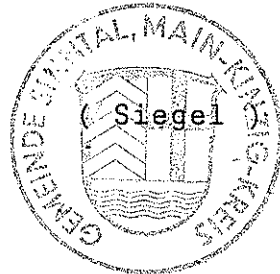
Stellplatz nach § 3 Nr. 1	4.400,-- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	12.100,-- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	36.200,-- DM

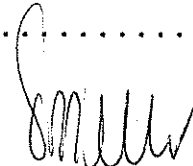
§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand

Sinntal, den 7. November 1995  
.....



.....  


.....  
(Priemer)  
.....  
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 (Abs. 1)  
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Sinntal

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung
1.3	Gebäude mit Alten- wohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- u. Ferien- häuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- u. Jugend- wohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze
1.6	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungs- räume allgemein	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Be- sucher/innenverkehr (Schal- ter-, Abfertigungs- oder Be- ratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit ge- ringem Besucher/innen- verkehr	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	
4	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von Überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzert- häuser, Mehrzweckhallen)	1	Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungs- stätten (z.B. Lichtspiel- theater, Vortragssäle, Gemeinschaftshäuser)	1	Stpl. je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1	Stpl. je 25 Sitzplätze
5	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/ innenplätze (z.B. Trainings- plätze)	1	Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sport- stadien mit Besucher/ innenplätzen	1	Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätz- lich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1	Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitneßcenter	1	Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluft- bäder	1	Stpl. je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4	Stpl. je Spielfeld
5.7	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4	Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.8	Minigolfplätze	6	Stpl. je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4	Stpl. je Bahn

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	
6	<b>Gaststätten und Beherbergungs- betriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1	Stpl. je 10 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1	Stpl. je 5 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kur- heime und andere Beher- bergungsbetriebe	1	Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurations- betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
7	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
7.1	Handwerks- und Industrie- betriebe	1	Stpl. je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
7.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Ver- kaufsplätze	1	Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutz- fläche oder je 3 Beschäftigte
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
7.4	Tankstellen mit Pflege- plätzen	6	Stpl. je Pflegeplatz
7.5	Automatische Kraftfahr- zeug- Waschstraßen	5	Stpl. je Waschanlage
7.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3	Stpl. je Waschplatz
8	<b>Verschiedenes</b>		
8.1	Kleingartenanlagen	1	Stpl. je 3 Kleingärten
8.2	Fiedhöfe	1	Stpl. je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze

Anlage 2 zu § 5 zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Sinntal

Kostenermittlung für die Ablösung von Stellplätzen

1. Baukosten

rd. 140,-- DM/qm + 15 % MWSt. 161,-- DM/qm

2. Grundstückskosten

80,-- DM/qm

-----  
241,-- DM/qm  
=====

3. Stellplatzgrößen

Gemäß § 3 Nr. 1 18 qm

Gemäß § 3 Nr. 2 50 qm

Gemäß § 3 Nr. 3 150 qm

4. Ablösebeträge

gemäß § 3 Nr. 1 18 qm x 241,-- DM  
= 4.338,-- DM aufgerundet 4.400,-- DM

gemäß § 3 Nr. 2 50 qm x 241,-- DM  
= 12.050,-- DM aufgerundet 12.100,-- DM

gemäß § 3 Nr. 3 150 qm x 241,-- DM  
= 36.150,-- DM aufgerundet 36.200,-- DM



**Erste Nachtragssatzung  
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Sinntal  
vom 7. November 1995**

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (GBBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562, 567), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinntal in der Sitzung am 10.12.2001 folgende

**Erste Nachtragssatzung  
über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder  
Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge  
- Stellplatz- und Ablösesatzung –  
vom 7. November 1995**

beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Ablösebetrag**

Für das Gebiet der Gemeinde Sinntal werden folgende Ablösebeträge festgelegt: (Anlage 2)

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	2.220,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	6.170,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	18.490,00 €.


**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Erste Nachtragssatzung zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Sinntal vom 07.11.1995 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen des § 5 außer Kraft.

Sinntal, den 11. Dezember 2001

Der Gemeindevorstand

  
(Heberling)  
Bürgermeister





**Zweite Nachtragssatzung**  
**zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Sinntal**  
**vom 07. November 1995**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 51a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 24.02.2021 die folgende

**Zweite Nachtragssatzung**  
**zur Satzung der Gemeinde Sinntal**  
**über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze**  
**oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**  
**- Stellplatz- und Ablösesatzung -**  
**vom 07. November 1995**

beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 wird neu gefasst.

**Artikel 2**

Diese Zweite Nachtragssatzung zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Sinntal vom 07. November 1995 tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelung der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1, Stand 07.11.1995, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensschritte eingehalten wurden.

Sinntal, den 25.02.2021

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinntal

gez.

(Siegel)

**(Carsten Ullrich)**  
**Bürgermeister**

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 4 Abs. 1)

<b>Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</b>
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienwohnhäuser; Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser; Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
1.4	Kinder- u. Jugendwohnheime; Kinder-, Jugend-, Schüle-rinnen- und Schülerwohn- und –freizeitheime	1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze
1.5	Altenwohnheime, Altenheime; Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stellplatz je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
1.6	Asylbewerberwohnheime und –unterkünfte	1 Stellplatz je 5 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stellplatz je 10 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze

<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
4.3	<i>Gemeindekirchen</i> Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/ -innenplätzen	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stellplatz je 30 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze
5.6	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 qm Grundstücksfläche
5.7	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld
5.8	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze
5.9	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage
5.10	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten; Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche
6.2	Diskotheken	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Vergnügungsstätten, , Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stellplatz je 6 qm Nutzfläche

<b>7</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
7.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
7.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
7.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	6 Stellplätze je Pflegeplatz
7.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stellplätze je Waschanlage
7.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz
<b>8</b>	<b>Verschiedenes</b>	
8.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Nutzungseinheiten
8.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stellplätze
<b>9</b>	<b>Anwendungsbestimmungen</b>	
9.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht	
9.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen.	
9.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.	